Geschäftsordnung
Lokale Aktionsgruppe Mecklenburg- Strelitz

1. *Präambel*

Die Lokale Aktionsgruppe verfügt nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden.
Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der Lokalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen,
- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen,
- sind Interessenskonflikte von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums zu vermeiden,
- ist sicherzustellen, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und dass auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessensgruppe mit mehr als 49 Prozent der Stimmrechte vertreten sind,
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern.

2. *Verfahrensfragen*

Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für:

- die Durchführung des Projektauswahlverfahrens,
- die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie,
- für den Beirat,
- für den LEADER-Rat Mecklenburgische Seenplatte,
- für das LAG-Management.

(2) Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der LEADER-Förderperiode 2023-2027.

3. Name, Gebiet und Sitz der LAG Mecklenburg-Strelitz

(1) Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) wurde am 4. Oktober 2022 gegründet. Sie ist ein zeitlich befristeter Zusammenschluss von regionalen Wirtschafts- und Sozialpartner:innen, Vertreter:innen der Zivilgesellschaft und deren Verbänden und Vereinen, aus Politik, sowie kommunalen Verwaltungen. Das Arbeitsgremium führt die Bezeichnung Lokale Aktionsgruppe „Mecklenburg-Strelitz“.

(2) Die LEADER-Region „Mecklenburg-Strelitz“ umfasst den Großteil des Gebietes des gleichnamigen, ehemaligen Landkreises. Die Amtsbereiche Amt Neverin, Amt Friedland, Amt Stargarder Land, Amt Woldegk und Amt Neustrelitz-Land (mit Ausnahme der Gemeinden Klein Vielen, Kratzeburg und Userin) sowie die amtsfreie Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, die amtsfreie Stadt Neustrelitz, die Stadt Penzlin und die Gemeinde Kuckssee (beide dem Amt Penzliner Land zugeordnet) sind begünstigte Orte in der LEADER-Region.
Die Stadt Neubrandenburg ist zwar von der LEADER-Gebietskulisse der Region Mecklenburg-Strelitz ausgenommen, jedoch werden betreffende Aktivitäten und Projekte im Rahmen der Stadt-Umland-Beziehungen eng mit dem Oberzentrum abgestimmt.

(3) Die Geschäftsstelle der lokalen Aktionsgruppe Mecklenburg-Strelitz befindet sich im Zentrum der Region Mecklenburg-Strelitz. Sie ist der Verwaltung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zugeordnet und hat ihren Sitz am Regionalverwaltungsstandort Neubrandenburg des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

4. Aufgaben

(1) Die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe Mecklenburg-Strelitz hat zum Ziel, durch die Umsetzung einer von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung den ländlichen Raum als attraktives Lebens- und Arbeitsumfeld zu gestalten. Auf der Basis einer von den Akteuren aus den Gemeinden und Kommunen der Region getragenen und in einem Regionalen Entwicklungskonzept dargelegten Strategie werden Projekte initiiert und verwirklicht, die geeignet sind, neue Impulse für das Leben der Menschen in der Region Mecklenburg-Strelitz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu geben.

(2) Die Lokale Aktionsgruppe ist Trägerin der Entwicklungsstrategie und verantwortlich für deren Durchführung im Rahmen des Programms LEADER. Sie beschließt die Strategie für lokale Entwicklung (SLE) für den Zeitraum 2023 bis 2027 des LEADER-Aktionsgebietes Mecklenburg-Strelitz als Grundlage der Aktivitäten im Prozess, prüft die Anträge der Einzelprojekte und entscheidet über deren Weiterleitung an die Bewilligungsbehörde.

5. Organisation und Zusammensetzung der LAG Mecklenburg-Strelitz

(1) Zusammensetzung und Vorsitz der LAG:

- Die LAG besteht aus mindestens 10 Mitgliedern. Bei Annäherung an die kritische Grenze wirbt die LAG in geeigneter Weise um neue Partnerinnen und Partner. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- Weder Behörden noch einzelne Interessengruppen dürfen mehr als 49% der Stimmrechte besitzen (gemäß Art. 31, Abs. 2, Buchstabe b) VO (EU) Nr. 2021/1060).
- Alle Mitglieder der LAG sind im LEADER-Gebiet ansässig bzw. wirksam Die Zusammensetzung der LAG lässt hinreichende Erfahrung und Kompetenz in Planung und Umsetzung von Strategien / Maßnahmen zur regionalen Entwicklung erwarten.

- Der/die Vorsitzende/r und sein/e Stellvertreter/in wie auch die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind in einer Mitgliederliste, zugeordnet zu Interessengruppen, separat aufgeführt.
- Auf Beschluss der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder können weitere Mitglieder aufgenommen oder ausgeschlossen werden.
- Durch eigenständige Entscheidung kann jedes Mitglied aus der LAG ausscheiden.

(2) Die Lokale Aktionsgruppe ist eine repräsentative Gruppierung von Akteur:innen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Die/Der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in werden von den Mitgliedern der Lokalen Aktionsgruppe, mit der Mehrheit der Stimmen, für die gesamte Amtszeit gewählt. Die/Der Stellvertreter/in handelt bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden. Scheiden die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in während der Amtszeit aus, so hat die LAG unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(3) Jedes Mitglied benennt eine Stellvertretung aus seiner Interessengruppe, welche im Vertretungsfall als stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe teilnimmt.

(4) Zur Berücksichtigung und Einbeziehung regionaler Sachkompetenz wird die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe Mecklenburg-Strelitz durch einen ständigen Beirat unterstützt. Der Beirat ist ein Ausschuss mit beratender Funktion. Die Beiratsmitglieder haben keine Entscheidungsbefugnisse, sondern beschränken sich auf Beratungen und Empfehlungen zur Entscheidungsfindung bei der Projektauswahl und weiteren Themen. Der Beirat der LAG besteht aus:

- den Vertreter:innen der Städte und der Ämter der Region Mecklenburg-Strelitz
- der dauerhaft mit der LEADER Aktionsgruppe Mecklenburg-Strelitz kooperierenden Einrichtungen, Verbände und Vereine (z.B. Regionalbeirat, Hochschule Neubrandenburg)

Die Mitwirkung im Beirat ist freiwillig.

(5) Die/der Vorsitzende des Beirates und sein/e Stellvertreter/in werden von den Mitgliedern des Beirates, mit der Mehrheit der Stimmen, für die gesamte Amtszeit gewählt. Die/Der Stellvertreter/in handelt bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden. Scheiden die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in während der Amtszeit aus, so hat der Beirat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(6) Der LEADER Beirat wird zu jeder Sitzung der Lokalen Aktionsgruppe eingeladen. Er berät die Lokale Aktionsgruppe Mecklenburg-Strelitz bei wichtigen Entscheidungen, die die Strategie lokaler Entwicklung der Region und die Umsetzung einzelner Projekte betreffen.

(7) Die Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe Mecklenburg-Strelitz berufen zwei Mitglieder in den „LEADER-Rat Mecklenburgische Seenplatte". Der LEADER-Rat Mecklenburgische Seenplatte ist ein LAG-übergreifendes, beratendes Gremium, welches aus je zwei Mitgliedern der lokalen Aktionsgruppen und den LEADER-Regionalmanagements im

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte besteht. Die Arbeitsgruppe trifft sich in regelmäßigen Abständen (mind. einmal jährlich) um sich über überregional bedeutsame Projekte und Aktivitäten in der Seenplatte sowie darüber hinaus auszutauschen. Hierbei wird über die jeweilige Fragestellung diskutiert oder anhand von schriftlichen Vorlagen gearbeitet, um eine Empfehlung abzuleiten.

6. Arbeitsweise

(1) Die Lokale Aktionsgruppe tagt in regelmäßigen Abständen (mindestens zweimal im Jahr). Sie entscheidet über die Gestaltung und Steuerung des Gesamtprozesses, über die Durchführung der Einzelprojekte sowie über vorliegende Anträge der Einzelprojekte und über die Weiterleitung der Förderanträge an die Bewilligungsbehörde. Zur Beratung und fachlichen Unterstützung kann die Lokale Aktionsgruppe weitere Akteure (Fachämter, Verbände, externe Berater, weitere Akteure usw.) hinzuziehen.

(2) Das Regionalmanagement, angesiedelt in der Verwaltung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte am Regionalstandort Neubrandenburg, führt die Geschäfte der Lokalen Aktionsgruppe Mecklenburg-Strelitz.

(3) Die Ergebnisse der Sitzungen werden durch das Regionalmanagement protokolliert, von der/dem Vorsitzenden gegengezeichnet und allen Mitgliedern der Lokalen Aktionsgruppe und des Beirates übersendet. Die Niederschrift sollte mindestens enthalten: die Namen der Teilnehmer:innen, die Beratungsgegenstände, die Anträge und gefaßte Beschlüsse mit dem Ergebnis der Abstimmung. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich Einwand erheben. Über Einwendungen wird zu Beginn der nachfolgenden Sitzung entschieden.

(4) Die Vorbereitung der Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe erfolgt durch das Regionalmanagement unter Hinzuziehung der/des Vorsitzenden der Lokalen Aktionsgruppe. Die schriftlichen Einladungen mit Tagesordnung und Unterlagen sollen den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Zugangs (Poststempel oder Empfangsbekenntnis) maßgeblich.

(5) Die Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe und ihres Beirates sind nicht öffentlich. Kosten, die möglicherweise durch Sitzungen des Gremiums entstehen, tragen die entsendenden Institutionen.

7. Beschlussfassung

(1) Die Umsetzung von LEADER basiert auf partnerschaftlicher Zusammenarbeit der Akteur:innen. Deshalb sollten die Beschlüsse einvernehmlich gefaßt werden.
Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn ordnungsgemäß geladen wurde, mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind und keine Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmen vertreten ist.

(2) Die Abstimmungen in den LAG-Sitzungen erfolgen offen, durch Handzeichen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn ihm mit einfacher Mehrheit zugestimmt wird. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Von der Abstimmung zur Projektauswahl sind grundsätzlich alle Entscheider:innen ausgeschlossen,

- die selbst, ihre Angehörigen (i.S. Zeugnisverweigerungsrecht) oder von ihnen vertretene natürliche oder juristische Personen potenzielle Projekträger:innen sind
- oder sie wesentlich an der Projektentwicklung beteiligt waren
- oder sie sich einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil aus dem Projekt verschaffen können.

Es besteht kein Interessenkonflikt bei kommunalen Vertreter:innen, wenn es um Vorhaben in der Gemeinde oder des Landkreises geht – es sei denn, die Gemeinde bzw. der Landkreis selbst ist Antragsteller:in.
Die LAG-Mitglieder sind verpflichtet Interessenkonflikte gegenüber der/dem LAG-Vorsitzenden vor der Abstimmung anzuzeigen.

(4) Ergibt sich bei dringenden Einzelfragen zwischen den Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe ein Entscheidungsbedarf, der jedoch nicht zwangsläufig die Durchführung einer Sitzung erfordert, kann ein schriftliches Beschlussverfahren durchgeführt werden. In einem Schreiben an alle Mitglieder legt die/der Vorsitzende den Sachverhalt dar. Die Mitglieder können sich innerhalb von 10 Tagen zustimmend oder ablehnend dazu äußern. Erfolgt auf das schriftliche Beschlussverfahren keine Reaktion innerhalb der angegebenen Frist, gilt dies als Zustimmung.

(5) Bei Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung dennoch durchgeführt. Die Beschlussfassungen der fehlenden Mitglieder werden vom Regionalmanagement schriftlich eingeholt. Die/Der Vorsitzende kann jedoch auch spätestens nach drei Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Mitglieder, die an dieser Folgesitzung entschuldigt nicht teilnehmen, werden ebenfalls vom Regionalmanagement aufgefordert, ihr Votum schriftlich nachzureichen.

8. Das Regionalmanagement

(1) Das Regionalmanagement der LAG Mecklenburg-Strelitz kann mit bis zu zwei Vollzeitstellen besetzt werden.
Es übernimmt eine Dienstleistungsfunktion als Ideengeber:in, Berater:in, Moderator:in und Promoter:in. Es arbeitet querschnitts- und in Verbindung mit dem Projektmanagement auch umsetzungsorientiert.

(2) Aufgaben:
Das Regionalmanagement

- unterstützt die LAG und den Beirat bei allen Aufgaben.

Kompetenzfördernde Koordination und Netzwerkarbeit

- Koordination zwischen Entscheidungs- (LAG) und Umsetzungsebene (Projektträger:innen) (vertikale Koordination und Information)
- Koordination zwischen den Projekten der Umsetzungsebene (horizontale Koordination und Information, ggf. Vorbereitung und Durchführung von Arbeitsgruppentreffen sowie von Bilanztreffen)
- Koordination zwischen Aktivitäten in der Region und übergeordneten Aktivitäten wie z.B. denen des Regionalen Planungsverbandes sowie Partnerregionen
- Vermittlung und Einbeziehung externer, unterstützender und fachlich begleitender Akteur:innen
- Impulsgeber:in für regionale Initiativen und Netzwerke
- Anregung zur Zusammenarbeit mit anderen Regionen, Aufbau neuer Partnerschaften

Ergebnisorientiertes Prozess- und Projektmanagement

- Entgegennahme der Einzelanträge, Vorprüfung, Weiterleitung an die jeweils genehmigende Stelle nach Bestätigung des Antrags durch die LAG
- Unterstützung der Antragsteller:innen bei der Planung, Finanzierung, Koordinierung und Umsetzung von Projekten
- Steuerung der Auswahl von Einzelvorhaben durch transparentes und an der regionalen Entwicklungsstrategie ausgerichtetes Projekt- und Prozessmanagement
- aktivierendes Regionalmanagement und Projektentwicklung durch gezielte Impulse zu regionsspezifischen Schwerpunkten
- Ausrichtung von Workshops in Teilräumen und zu thematischen Fragestellungen (ggf. in Verbindung mit der Einrichtung zugehöriger Arbeitsgruppen) zur Aktivierung ergänzender Strategie- und Projektansätze
- Fördeung von Innovation in unterschiedlichen Bereichen, die an die Bedürfnisse der Region Mecklenburg-Strelitz angepasst sind
- Aufgabenorientierte und ressourceneffiziente Regionsaufstellung durch Nutzung weiterer Förder- und Finanzierungsquellen

Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- Kontakt- und Anlaufstelle
- Protokollführung und -verteilung
- Informationsvermittlung in die LAG, Beirat und die Arbeitsgruppen sowie in den Akteurskreis
- Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit
- Zur Verfügung stellen von geeigneten Plattformen zum Austausch zwischen den Akteuren (Foren, Veranstaltungen, Exkursionen)

8. Änderung der Geschäftsordnung

(1) Die Änderung der Geschäftsordnung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe.

(2) Zwingende Vorgaben der EU-Förderverordnungen und ihrer nationalen Ausführungsbestimmungen an die Tätigkeit und Zusammensetzung der LAG können nicht geändert werden. Ändern sich diese Vorgaben, ist die Geschäftsordnung entsprechend anzupassen.

8. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Ort, Datum,
Penzlin, 4. Oktober 2022

Sven Flechner
Vorsitzender der Lokalen Aktionsgruppe
Mecklenburg-Strelitz